

1. Veranstalter

Veranstalter ist die Stadt Laatzen, Team Kinder- und Jugendbüro (- nachstehend "Träger" genannt). Bei den Programmen handelt es sich um Maßnahmen im Sinne des § 11 des Achten Sozialgesetzbuchs (SGB VIII).

2. Anmeldung und Vertragsabschluss

Den Angeboten des Trägers kann sich grundsätzlich jedes Kind, jede/r Jugendliche bzw. jeder junge Erwachsene aus der Stadt Laatzen anschließen, sofern das jeweilige Maßnahme (auch Programm genannt) keine Teilnahmebeschränkung (z. B. nach Alter oder Geschlecht) vorgibt.

In besonderen Fällen (z.B. wenn nicht alle Plätze mit Teilnehmer/-innen aus Laatzen belegt werden können) besteht auch für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die nicht im Bereich der Stadt Laatzen wohnen, die Möglichkeit der Teilnahme. Die Entscheidung hierüber wird vom Träger stets im Einzelfall geprüft bzw. getroffen.

Die Anmeldung muss auf dem Vordruck des Trägers erfolgen. Bei Minderjährigen ist die Anmeldung von den oder dem Personensorgeberechtigten zu unterschreiben. Eine Übermittlung des Formulars per E-Mail an kinderundjugendbuero@laatzen.de ist ausreichend und gewünscht. Die Anmeldung kann mittels sicherer E-Mail an die Stadt Laatzen versandt werden, melden Sie sich dafür bei Bedarf im Kinder- und Jugendbüro, Sie erhalten dann einen entsprechenden Link.

Der Teilnahmevertrag ist zustande gekommen, wenn die Anmeldung vom Träger bestätigt wurde. Maßgeblich für den Inhalt des Teilnahmevertrages sind ausschließlich die Ausschreibung des Angebotes, diese Teilnahmebedingungen sowie das Anmeldeformular und die Bestätigung. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam, solange sie nicht vom Träger bestätigt wurden.

3. Zahlungsbedingungen

Die Teilnahmegebühren sind der Angebots-Ausschreibung und dem Anmeldeformular zu entnehmen. Nach Anmeldeschluss werden diese durch den Träger abgerechnet. Die Rechnungstellung erfolgt per Post oder mittels sicherer E-Mail und Passwort. Der Gesamtbetrag ist innerhalb der Fälligkeit zu überweisen, der Verwendungszweck ist zu beachten.

4. Vorbereitungstreffen

Bei manchen Programmen finden Vorbereitungstreffen statt, zu denen schriftlich eingeladen wird. Die Vorbereitungstreffen sind ein wichtiger Bestandteil der Programme. Die Teilnehmenden und ihre Personensorgeberechtigten verpflichten sich, an den angesetzten Vorbereitungstreffen teilzunehmen. Der Träger behält sich das Recht vor, Teilnehmende, die an diesen Treffen nicht teilnehmen, vom Programm auszuschließen.

5. Durchführung des Angebotes

Das Programm wird von qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kinder- und Jugendbüros geleitet und durchgeführt. Den Anweisungen der Mitarbeitenden ist Folge zu leisten. Verlässt der/die Teilnehmende eigenmächtig das Veranstaltungsgelände während der Veranstaltungszeit ohne Begleitung einer Betreuungskraft, so endet die Aufsichtspflicht des Trägers.

6. Verhalten der Teilnehmenden

Der Träger ist berechtigt, Teilnehmende, welche den Anordnungen der Mitarbeitenden zuwiderhandeln, gegen die Hausordnung verstößen oder strafbare Handlungen begehen, von dem Angebot auszuschließen. Die Personensorgeberechtigten erklären durch Anmeldung ihr Einverständnis zu solchen Maßnahmen und verpflichten sich, alle hierdurch entstehenden Kosten zu tragen sowie die Teilnehmenden nach Aufforderung unverzüglich abzuholen.

7. Krankenversicherung

Die Teilnehmenden müssen Mitglied einer Krankenkasse sein oder für die Dauer des Angebots eine Krankenversicherung abschließen. Vom Träger etwaige verauslagte Behandlungs-, Arznei-, Fahrt- oder sonstige Kosten sind von den Personensorgeberechtigten unabhängig von der Erstattung durch Krankenkassen an den Träger zu erstatten.

8. Rücktritt und Nichtteilnahme

Der/die Anmeldende kann vor Anmeldeschluss jederzeit zurücktreten. Der Rücktritt wird mit Bestätigung des Trägers gültig. Erfolgt die Rücktrittserklärung nach Anmeldeschluss und Abrechnung des Angebots, können 50 Prozent der jeweiligen Teilnahmegebühr als Bearbeitungsgebühr in Rechnung gestellt werden.

Bei Nichtteilnahme des Teilnehmenden ist der Träger unverzüglich bzw. vor Beginn des Angebots über die Nichtteilnahme zu informieren.

9. Rücktritt durch den Träger der Maßnahme

Der Träger ist berechtigt, bis zwei Wochen vor Beginn des Angebots abzusagen, sofern die dafür vorgesehene Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird. In diesem Fall wird die Teilnahmegebühr ohne Abzug zurückgezahlt. Weitere Ansprüche bestehen nicht.

Der Träger ist berechtigt, den Veranstaltungsort bis spätestens zwei Wochen vor Beginn des Programms zu ändern, sofern unvorhersehbare Umstände die Nutzung des geplanten Veranstaltungsorts unmöglich machen. Der Träger kann ohne Einhaltung einer Frist die Teilnahmebestätigung zurücknehmen, wenn durch die/den Teilnehmende/n bzw. die/den Personensorgeberechtigte/n die Teilnahmebedingungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt werden. In diesem Fall behält der Träger den Anspruch auf den Teilnahmebetrag.

10. Gesundheitszustand der Teilnehmenden

Sofern ansteckende Krankheiten bestehen, ist eine Teilnahme wegen Gefährdung der am Angebot beteiligten Personen nicht möglich. Der Träger ist berechtigt, die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über den Gesundheitszustand der betroffenen Person zu verlangen. Ergibt die ärztliche Bescheinigung, dass der/die Angemeldete gesundheitlich zur Teilnahme an dem Angebot nicht geeignet ist, ist er/sie vom Angebot ausgeschlossen.

Es gelten die Regelungen über den Rücktritt gemäß Nr. 8 dieser Teilnahmebedingungen. Bei Verdacht auf Krankheit während der Betreuungszeiten werden die Eltern vom Träger schnellstmöglich benachrichtigt und müssen das Kind abholen. Sie bevollmächtigen das Betreuungspersonal im Notfall eine medizinische Behandlung des Kindes zu veranlassen.

Im Rahmen von Freizeiten kann es vorkommen, dass bei teilnehmenden Kindern oder Jugendlichen Zecken entdeckt werden. Das pädagogische Personal ist in solchen Fällen befugt, die Zecke sachgerecht und möglichst zeitnah zu entfernen, um gesundheitliche Risiken zu minimieren.

11. Außergewöhnliche Umstände

Das Angebot des Trägers kann durch nicht vorhersehbare Gegebenheiten (z.B. Haushaltskürzungen, veränderte politische Situationen, Naturkatastrophen, Zerstörung von Veranstaltungsorten) erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt werden. In diesen Fällen sind die Teilnahmebeiträge ohne Abzug zurückzuzahlen, insofern das Angebot nicht durchgeführt werden kann. Muss ein Angebot nach Antritt vorzeitig beendet werden, kann der Träger für die von ihm erbrachten und in diesem Zusammenhang noch zu erbringenden Leistungen eine entsprechende Entschädigung verlangen. Der Träger ist, falls das Angebot die Beförderung mit umfasst, zur Rückbeförderung sowie zur Durchführung der in diesem Zusammenhang notwendigen Maßnahmen verpflichtet. Sofern hierbei Mehrkosten entstehen, haben beide Parteien diese je zur Hälfte zu zahlen.

12. Versagung von Erstattungen

Erstattungen bzw. Teilerstattungen werden nicht vorgenommen, sofern der/die Teilnehmende aus Krankheitsgründen, Heimweh oder sonstigen von ihm/ihr zu tragenden Gründen vorzeitig den Veranstaltungsort verlassen muss bzw. später oder gar nicht zum Veranstaltungsort kommt (Ausnahme: länger andauernde Krankheit s. Nr. 8). Dies gilt auch, sofern der/die Teilnehmende aus den unter Punkt 6 genannten Gründen vorzeitig die Teilnahme beenden muss.

13. Haftungsbegrenzung

Die Haftung des Trägers ist beschränkt, soweit aufgrund gesetzlicher Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, dessen Haftung ebenfalls beschränkt ist. Für Schäden der angemeldeten Teilnehmer/innen und bei Diebstählen besteht kein Haftpflichtversicherungsschutz durch den Träger.

Für alle Fälle, in denen sofern der/die Teilnehmende in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit dem Angebot einen Schaden erleidet oder Dritten einen Schaden zufügt, übernimmt die Stadt Laatzen, mit Ausnahme aus grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Aufsichtspflichtverletzung heraus, keine Haftung. Die Stadt Laatzen übernimmt zudem keine Haftung für beschädigtes oder abhanden gekommenes Gepäck, Kleidung oder andere Gegenstände.

Einwilligungserklärung nach Art. 6, Abs.1, lit. a und 7 DSGVO und Informationen für Betroffene bei der Erhebung von personenbezogenen Daten nach Art. 13 DSGVO

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Stadt Laatzen - Kinder- und Jugendbüro
Marktplatz 13 30880 Laatzen
kinderundjugendbuero@laatzen.de

Datenschutzorganisation

Die Stadt Laatzen hat einen externen Datenschutzbeauftragten benannt. Dieser ist zu erreichen unter:
Hannoversche Informationstechnologien (HannIT) AöR
Tel.: 0511 70040-347 | datenschutz@hannit.de

Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Ihre personenbezogenen Daten werden zum Zwecke der Ferienbetreuung des Kindes durch das Kinder- und Jugendbüro der Stadt Laatzen inkl. Abrechnung der Gebühren erhoben und verarbeitet.
Rechtsgrundlage dieser Verarbeitung ist Ihre Einwilligungserklärung nach Art. 6, Abs. 1, lit.a EU-DSGVO.
Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist daher nicht gesetzlich vorgeschrieben. Sofern Sie in die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht einwilligen, kann eine Betreuung nicht erfolgen.

Art und Umfang der verarbeiteten personenbezogenen Daten

Für den o.g. Verarbeitungszweck werden folgende personenbezogene Daten verarbeitet:

- Vollständiger Name des Kindes und der Personensorgeberechtigten und Anschrift
- Angaben zum Sorgerecht
- E-Mail und Telefonnummer(n)
- Geburtsdatum und optional Geschlecht des Kindes
- Essgewohnheiten, Schwimmtauglichkeit mit Abzeichen sowie Allergien und benötigte Medikamente des Kindes und etwaige weitere, betreuungsrelevante Besonderheiten/ Anmerkungen

Datenübermittlung

Eine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an Dritte außerhalb der Stadt Laatzen findet nicht statt.

Speicherdauer

Die Erfassung der Daten erfolgt mit der Anmeldung zum jeweiligen Ferienbetreuungsangebot. Die dort erfassten Daten (Übersicht/ Liste) werden in der Regel nach Abrechnung ein Jahr aufbewahrt. Daneben werden die Daten (insb. Anmeldeformular und Abrechnung) gemäß der Aufbewahrungsfrist gespeichert, die Daten in der Finanzbuchhaltung unterliegen ebenfalls den dort geltenden Bestimmungen zur Aufbewahrung und zum Datenschutz.

Rechte der/des Betroffenen

Sie können gegenüber der Stadt Laatzen folgende Rechte geltend machen:

- Recht auf Auskunft über die verarbeiteten personenbezogenen Daten
- Recht auf Berichtigung oder Löschung
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
- Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung
- Recht auf Datenübertragbarkeit

Sie haben außerdem die Möglichkeit, diese Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde

Darüber hinaus können Sie sich an die Niedersächsische Landesbeauftragte für den Datenschutz wenden und dort ein Beschwerderecht geltend machen

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen

Prinzenstraße 5, 30159 Hannover

Telefon: +49 (0511) 120 45 00

Telefax: +49 (0511) 120 45 99

E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de.